

29/SN-316/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1354

Bregenz, am 5. Juni 1990

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	46-GE ¹⁹ 90
Datum:	20. JUNI 1990
Verteilt	<i>[Handwritten signature]</i>

Betrifft: Namensrecht-Änderungsgesetz;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 29. März 1990, GZ 4.408/21-I 1/90

[Handwritten signature]

Zum übermittelten Entwurf eines Namensrecht-Änderungsgesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

Der Entwurf schreitet auf dem mit den Novellen BGBI.Nr. 412/1975 und 97/1986 begonnenen Weg, die Ordnungsfunktion des Familiennamens abzubauen, weiter fort. Durch das Institut der Beibehaltung des Familiennamens wird erstmals der gemeinsame Familienname in Frage gestellt. Die vorgesehene Regelung wird abgelehnt.

Nach den Erläuterungen zum Entwurf ist von der nach der gegenwärtigen Rechtslage möglichen Vereinbarung des Frauennamens als gemeinsamem Familiennamen in nicht mehr als 1,6 % der Eheschließungen Gebrauch gemacht worden. Diese verschwindend geringe Inanspruchnahme der bisherigen Möglichkeiten läßt wohl den Schluß zu, daß sich der Bedarf nach Regelungen im Bereich des Familiennamens in sehr engen Grenzen hält.

Die gegenwärtige Regelung mit der Möglichkeit, den bisherigen Familiennamen nachzustellen, mag für jene Ehegatten, deren Familienname nicht gemeinsamer Familienname wird, nicht zufriedenstellend sein. Die Probleme dieser Ehegatten könnten jedoch weitgehend gelöst werden, wenn der Familienname nicht

- 2 -

nach-, sondern vorangestellt werden könnte. Wenn dieses Recht weiterhin als höchstpersönliches Recht gestaltet wird und wenn am Grundsatz der Nichteintragung in die Personenstandsbücher festgehalten wird, dann könnte die Beeinträchtigung der Ordnungsfunktion des gemeinsamen Familiennamens erträglich gehalten werden. Mit einer solchen Regelung wäre auch der Einklang mit dem deutschsprachigen Ausland in ausreichendem Ausmaß gegeben. Diese Regelung müßte auch für Altfälle gelten. Die hierzu notwendige Umstellung würde sicherlich gewisse Schwierigkeiten mit sich bringen, die aber im Interesse einer zu erhoffenden langfristigen klaren Regelung in Kauf zu nehmen wären.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Heinze